



Amtsgericht Kleeve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 06.11.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleeve

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Pfalzdorf, Blatt 601A,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Pfalzdorf, Flur 10, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche,
Hevellingstraße 194, Größe: 504 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus nebst angrenzender Garage, unterkellert, bestehend aus Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von rund 140 m², Baujahr 1973. Im Jahr 2021/2022 haben umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen stattgefunden.

Bei der Ortsbesichtigung befand sich das Bewertungsobjekt in einem unaufgeräumten und tlw. vernachlässigten Unterhaltungszustand .

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale: PV Anlage mit Speicher

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

438.200,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.